

GREMIEN-WAHLEN im Sommersemester 2023

Bekanntmachung der Wahl zum Senat in der Wählergruppe der Hochschullehrer*innen

der Medizinischen Fakultät Heidelberg

20. bis 26. Juni 2023

Gemäß § 35 der Wahlordnung gebe ich die folgende Wahl vom 20. bis 26. Juni 2023 bekannt:

I. Wahl zum SENAT in der Wählergruppe der Hochschullehrer*innen

Gemäß § 10 Absatz 1a) der Grundordnung der Universität Heidelberg (GO) in Verbindung mit § 19 Abs. 2 LHG gehören dem Senat insgesamt 38 Wahlmitglieder an.

In der Statusgruppe der Hochschullehrer*innen sind für die Medizinische Fakultät Heidelberg zu wählen:

1.) Vertreter im Senat: 2 Mitglieder
Dauer der Amtszeit: 01.10.2023 – 30.09.2027

2.) Stellvertreter: 2 Mitglieder
Dauer der Amtszeit: 01.10.2023 – 30.09.2027

Wahlberechtigt sind in der jeweiligen Wählergruppe nur die Personen, die Mitglied einer Fakultät i.S.v. § 22 Abs. 3 LHG sind.

III. Zeitpunkt der Wahlen und Ausübung des Wahlrechts

- 1.) Die Wahlen zum Senat in der Statusgruppe der Hochschullehrer*innen findet vom 20. bis 26.06.2023 statt.
- 2.) **Die Wahl findet ausschließlich als Briefwahl statt.**

IV. Wahlgrundsätze

1. Die unter I. aufgeführte Wahlmitglieder des Senats werden von den Mitgliedern dieser Gruppe gem. §§ 9 und 10 LHG i.V.m. § 4 der GO in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Bildung von Wahlkreisen sowie eine Wahl in Vollversammlungen sind nicht zulässig.

2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen (vgl. VII.) in der Regel unter Berücksichtigung der Grundsätze der **VERHÄLTNISSWAHL**. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter*innen zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber*innen aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Der*die Wähler*in hat so viele Stimmen, wie Mitglieder ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Sie bzw. er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber*innen der Vorschläge verteilen (panaschieren) oder einem*einer Bewerber*in bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).

3. **MEHRHEITSWAHL** findet statt, wenn a. von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter*innen zu wählen sind oder b. von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter*innen zu wählen sind und entweder nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde oder bei mehreren Wahlvorschlägen zusammen nicht mindestens doppelt so viele Bewerber*innen vorgeschlagen werden wie Mitglieder zu wählen sind.

Gemäß §14 der Wahlordnung findet Mehrheitswahl statt.

Wichtiger Hinweis:

Reicht eine Mitgliedergruppe für die Wahl zu einem Gremium **keine gültigen Wahlvorschläge ein, so findet keine Wahl statt und die Sitze bleiben unbesetzt.**

V. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Berichtigungen oder Ergänzungen sind nur im Zeitraum der Auslegung des Wählerverzeichnisses (**vom 10. Mai 2023 bis 16. Mai 2023 möglich**). Maßgebender Zeitpunkt für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist der Tag des endgültigen Abschlusses des Wählerverzeichnisses. Das Wählerverzeichnis wird am **Freitag, 26. Mai 2023 (= Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit)** endgültig abgeschlossen. Mitglieder des Universitätsrats können nicht gleichzeitig Mitglieder im Senat sein (§ 9 Abs. 3 LHG).

VI. Auslegung des Wählerverzeichnisses

1. Das Wählerverzeichnis wird **von Mittwoch, 10. Mai 2023 bis einschließlich Dienstag, 16. Mai 2023**, in der Fakultätsgeschäftsstelle, Im Neuenheimer Feld 672, 2. ZG, D-69120 Heidelberg zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität während der Dienstzeit (Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 Uhr bis 14:30 Uhr) ausgelegt.

2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die die Rechte und Pflichten eines Mitgliedes der Universität besitzen, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung

während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben den Antrag schriftlich zu stellen und die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind.

VII. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahl zum Senat in der Statusgruppe der Hochschullehrer*innen **Wahlvorschläge jeweils für die Wahl der Vertreter sowie die Wahl der Stellvertreter** bis spätestens **Freitag, den 19. Mai 2023, 16:00 Uhr – Ausschlussfrist!** – bei der Fakultätsgeschäftsstelle einzureichen. Der Schriftform wird gleichgestellt, wenn die betreffende Erklärung unterschrieben und an die Wahlleitung per Fax oder als Scan per E-Mail an die E-Mail-Adresse: dekanat@med.uni-heidelberg.de übermittelt wird.

Die hierfür erforderlichen **Vordrucke** sind bei der Fakultätsgeschäftsstelle erhältlich: dekanat@med.uni-heidelberg.de

Achtung: Es wird um vorherige **Terminvereinbarung** (Tel. +496221 56-8990) gebeten, falls eine persönliche Abgabe des Wahlvorschlags erfolgen soll.

2. **Jeder Wahlvorschlag (WV) muss mit einem KENNWORT bezeichnet werden.** Ein Kennwort wird nicht zugelassen, wenn eine Abkürzung verwendet wird, die eindeutig einer bestehenden politischen oder vergleichbaren Gruppierung zuzuordnen ist (Schutz des Namensrechtes, Verwechslungsgefahr). Fehlt ein Kennwort oder enthält der WV ein Kennwort, das den Anschein erweckt, es handle sich um eine Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der WV den Namen der ersten wählbaren Person.

9. Ein WV soll eine Angabe darüber enthalten, welche*r Unterzeichner*in zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der Wahlleitung berechtigt ist, und wer ihn*sie im Fall einer Verhinderung vertritt. Fehlt eine solche Angabe, so gilt der*die an erster Stelle stehende Unterzeichner*in als Vertreter*in des Wahlvorschlags; er*sie wird von dem*der an zweiter Stelle stehende Unterzeichner*in vertreten.

10. Wahlbewerber*innen, Vertreter*innen eines WV und deren Stellvertreter*innen können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans sein.

11. Mit behebbaren Mängeln behaftete WVe sind bis spätestens **Montag, den 22. Mai 2023, 16:00 Uhr** bei der Fakultätsgeschäftsstelle wieder einzureichen. Ist die **Einreichungsfrist** – 22.05.2023, 16:00 Uhr – versäumt oder fehlen die erforderlichen Unterschriften oder Zustimmungserklärungen oder sind sie oder der ganze WV unter einer Bedingung abgegeben, so können diese Mängel nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr behoben werden.

Die **Ermittlung des Abstimmungsergebnisses** erfolgt universitätsöffentlich ab Dienstag, 27. Juni 2023, 14:00 Uhr in der Fakultätsgeschäftsstelle, Im Neuenheimer Feld 672, 69120 Heidelberg.

3. Der WV soll **doppelt** so viele Bewerber*innen (wählbare Personen) enthalten wie Mitglieder zu wählen sind, darf jedoch nur **dreimal** so viele Bewerber*innen (wählbare Personen) enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (§ 10 Abs. 6 WahlO).

4. In den WVen ist für jede wählbare Person in **Block- oder Druckschrift** anzugeben:

Laufende Nummer, Familienname und Vorname; die Amts- oder Berufsbezeichnung. Sofern ein WV mehrere Bewerber*innen enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.

5. Den WVen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber*innen zur Aufnahme in den Wahlvorschlag mit dem **Kennwort** „.....“ beizufügen.

6. Eine wählbare Person darf sich nicht in mehrere WVe für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen.

7. Die Zurücknahme von WVen, Unterschriften unter einem WV und Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen sind nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die WVe **am Freitag, den 19. Mai 2023, 16:00 Uhr** zulässig.

8. Ein WV muss bei der Wählergruppe der Hochschullehrer*innen von mindestens 3 Mitgliedern dieser Gruppe unterzeichnet sein (§ 10 Abs. 2 WahlO). Unterzeichner*innen müssen für die betreffende Wahl und Wählergruppe wahlberechtigt sein. Bewerber*innen können gleichzeitig Unterzeichner*in eines Wahlvorschlags sein. Die Wahlberechtigten dürfen für dieselbe Wahl nicht mehrere WVe unterzeichnen. Hat er*sie dies dennoch getan, ist sein*ihr Name unter dem zuerst eingereichten WV zu führen. Auf allen später eingereichten WVen ist er*sie zu streichen.

Heidelberg, den 02.05.2023
gez. Wahlleitung